



Satzung des Vereins „Dorfgemeinschaft Rannenberg“

§ 1 Name und Sitz

Der Name des Vereins lautet "**Dorfgemeinschaft Rannenberg**". Er hat seinen Sitz in 3262 Auetal-Rannenberg.

§ 2 Zweck

Der Verein "**Dorfgemeinschaft Rannenberg**" mit dem Sitz in Auetal-Rannenberg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und ist parteipolitisch neutral.

In enger Zusammenarbeit mit der politischen Gemeinde und gleichgesinnten Einrichtungen strebt der Verein an, folgende Aufgaben zu erfüllen:

- a) die Liebe zur Heimat zu wecken und zu fördern
- b) den Sinn für Brauchtum und Sitte zu pflegen
- c) die Erhaltung und den Schutz des übernommenen Kultur- und Landschaftsbildes zu wahren
- d) Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde
- e) mitzuwirken an der Gestaltung und Verschönerung des Ortsbildes.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- a) Durchführung von Verschönerungsarbeiten im Ortsteil
- b) Herausgabe und Fortführung einer Ortschronik
- c) Sammlung von Bildern und Aufbau eines Bildarchivs.

§ 3 Mitgliedsbeitrag und Geschäftsjahr

Der Jahresbeitrag für Mitglieder wird von der Hauptversammlung festgelegt. Der jährlich zu entrichtende Beitrag ist bis zum 31. März eines jeden Jahres zu zahlen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 5 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Sie soll jährlich mindestens einmal stattfinden.

§ 6 Aufgaben der Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung hat

- a) den Vorstand zu wählen bzw. ihn abuberufen
- b) die Jahresrechnung zu genehmigen
- c) jährlich zwei Rechnungsprüfer zu wählen
- d) den Mitgliederbeitrag festzusetzen
- e) über die Auflösung des Vereins zu beschließen.

Über die Verhandlungen ist von einem Schriftführer, der von der Mitgliederversammlung bestimmt wird, eine Niederschrift aufzunehmen. Sie ist vom Vorstand zu unterschreiben.

§ 7 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Wenn mindestens ein Drittel aller Mitglieder unter Vorlage einer bestimmten Tagesordnung die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung fordert, hat der Vorstand diesem Verlangen innerhalb eines Monats nachzukommen. Die Einladung dazu muss mindestens drei Tage vorher erfolgen.

§ 8 Beschlussfähigkeit

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie entscheidet außer im Falle des § 2 mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 9 Satzungsänderung

Die Mitgliederversammlung entscheidet über jede Satzungsänderung mit einfacher Mehrheit.

§10 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- a) dem Vorsitzenden
- b) einem Stellvertreter
- c) dem Schatzmeister
- d) dem Schriftführer
- e) mindestens drei Beisitzern.

§ 11 Wahl des Vorstands

Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, der Schatzmeister, der Schriftführer sowie die Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt.

§ 12 Aufgaben des Vorsitzenden

Der Vorsitzende leitet den Verein "Dorfgemeinschaft Rannenberg." Er wird dabei von seinem Stellvertreter und den Beisitzern unterstützt.

§ 13 Vertretungsbefugnis des Vorsitzenden

Der Vorsitzende vertritt als Vorstand im Sinne des BGB den Verein nach außen gerichtlich und außergerichtlich. Im Falle seiner Behinderung bzw. bei Wegfall des Vorsitzenden im Laufe des Geschäftsjahres wird er bis zur nächster Mitgliederversammlung durch seinen Stellvertreter vertreten.

§ 14 Vollzähligkeit des Vorstands

Der Vorstand ist vollzählig und beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

§ 15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins ist nur möglich durch Beschluss von 3/4 der anwesenden Mitglieder.

Bei Auflösen oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Auetal, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 zu verwenden hat.

3262 Auetal-Rannenberg, den 2. September 1990